

Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146) in der derzeit geltenden Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 16.01.2018 mit Beschluss Nr. 01-01-18 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1. Die Stadtfeuerwehr Königsbrück ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit der Stadtteilfeuerwehr Königsbrück. Dieser sind Löschgruppen in den Ortsteilen Gräfenhain und Röhrsdorf zugeordnet.
2. Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Königsbrück“. Die zugeordneten Löschgruppen führen den Namen „Feuerwehr Gräfenhain“ und „Feuerwehr Röhrsdorf“.
3. Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr. Alters- und Ehrenabteilungen können in allen Feuerwehrstandorten gebildet werden.
4. Die Leitung der Feuerwehr, einschließlich die der Stadtteilfeuerwehr, obliegt dem Stadtwehrleiter und deren Stellvertretern. In den Feuerwehren Gräfenhain und Röhrsdorf werden aktive Feuerwehrangehörige mit der fachlichen Voraussetzung ab Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr unter Beachtung des § 13 (2) vom Stadtwehrleiter als Löschgruppenleiter bzw. dessen Stellvertreter eingesetzt.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Stadtfeuerwehr

1. Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
2. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr Königsbrück zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
3. Die Stadtfeuerwehr kann weitere im Brandschutzbedarfsplan Punkt 3.2. genannten Aufgaben übernehmen.

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der laufenden Ausbildung nach aktuell geltenden Feuerwehrdienstvorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

2. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Königsbrück steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigungen oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

3. Der Bewerber sollte in der Stadt Königsbrück wohnen, in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Weiterhin sollte er in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtwehrleiter bzw. zuständigen Löschgruppenleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

5. In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Jugendschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.

6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 **Beendigung des ehrenamtlich aktiven Feuerwehrdienstes**

1. Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr Königsbrück entlassen oder ausgeschlossen wird.

2. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr Königsbrück für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt unverzüglich seinem zuständigen Leiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
4. Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr Königsbrück ausgeschlossen werden.
5. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

1. Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Stadtwehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
2. An allen drei Standorten haben die Feuerwehrangehörigen das Recht, Gremien für die Organisation von Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege zu bilden.
3. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
4. Stadtwehrleiter, Löschgruppenleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und weitere Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
5. Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerten Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
6. Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
7. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den

- anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach, erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.

8. Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

9. Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst ist schriftlich beim Stadtwehrleiter zu beantragen, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Befreiung bzw. Beurlaubung ist maximal für 1 Jahr zulässig. Der Feuerwehrdienst muss danach unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft rückwirkend zum ersten Freistellungstag. Eine Verlängerung der Freistellung ist nicht möglich.

10. Für den Nachweis der Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst ist bei der Aufnahme entsprechend § 3 Abs. 1 das Ergebnis einer ärztlichen Eignungsuntersuchung vorzulegen. Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr haben aktive Angehörige dies jährlich vorzulegen.

11. Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Bei Verletzungen der Dienstpflichten während des Dienstes/Einsatzes kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Stadtwehrleiter/Löschgruppenleiter/seine Stellvertreter vom Dienst/Einsatz ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Kann ein Feuerwehrangehöriger die Pflichten nach Absatz 7 Satz 2 erster und zweiter Anstrich nicht im geforderten Maß erfüllen, hat der Stadtwehrleiter mit dem Stadtfeuerwehrausschuss über den weiteren Verbleib zu entscheiden. Der Feuerwehrangehörige hat sich mündlich oder schriftlich über seinen weiteren Werdegang in der Feuerwehr Königsbrück zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.
2. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Königsbrück“ und wird durch einen Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter geführt.

3. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 10. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart mit seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

5. Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen des Stadtwehrleiters, des Jugendfeuerwartes und ihrer Ausbilder zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern. Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

6. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 18. Lebensjahr vollendet,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen.

7. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.

8. Der Jugendfeuerwehrwart sollte aktiver Feuerwehrangehöriger sein und muss neben der erforderlichen Ausbildung/Qualifikation und feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr Königsbrück bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr ausgeschieden sind. Bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung der Stadtverwaltung Königsbrück zu überlassen.

2. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr Königsbrück für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück sind:

- die Hauptversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtfeuerwehr Königsbrück durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr Königsbrück im abgelaufenen Jahr abzugeben. Tätigkeitsberichte der Löschgruppenleiter sind ebenfalls möglich.

In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

2. Die Wahlen zu Abs. 1 können als Briefwahl erfolgen.

3. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlungen sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindesten vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

5. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

1. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Löschgruppenleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen.
3. In der Hauptversammlung können weitere Feuerwehrangehörige in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Standorte festzulegen. (*pro 10 aktive Feuerwehrangehörige – ein zusätzliches Mitglied*). Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Löschgruppenleiter sowie der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
4. Der Stadtwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er nimmt an der Versammlung ohne Stimmrecht teil.
6. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

1. Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter an. Der Stadtwehrleiter ist gleichzeitig der Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehr Königsbrück.
2. Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl oder mit Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr Königsbrück aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Bei fehlender Qualifikation ist diese innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.
4. In den Feuerwehren Gräfenhain und Röhrsdorf werden aktive Feuerwehrangehörige als Löschgruppenleiter bzw. dessen Stellvertreter eingesetzt. Unter Leitung des Stadtwehrleiters

kann auf Wunsch der Feuerwehrangehörigen vor dieser Entscheidung eine Anhörung in den Löschgruppen durchgeführt werden.

5. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

6. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

7. Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- die Löschgruppenleiter anzuleiten und zu unterstützen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr Königsbrück entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Stadtfeuerwehr Königsbrück bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Unterrichtsstunden teilnehmen kann (Ausbildung kann auch an anderen Standorten erfolgen, Feuerwehrangehöriger ist dann nachweispflichtig)
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Löschgruppenleiter aufgestellt werden,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,

8. Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

9. Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

10. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

11. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

12. Für die Löschgruppenleiter gelten die Absätze 9 bis 11 entsprechend. Sie führen die Löschgruppe nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

1. Als Unterführer (Zug-/Gruppenführer und Löschgruppenleiter) dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
2. Die Unterführer werden nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung der Unterführer nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Stadtwehr-/Löschgruppenleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Königsbrück verantwortlich sein.

§ 15 Wahlen

1. Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Feuerwehrangehörigen der Stadtfeuerwehr Königsbrück bei der Wahl der Stadtwehrleitung bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
3. Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

4. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Stadtfeuerwehr Königsbrück anwesend sind.

5. Briefwahl

5.1. Den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Stadtfeuerwehr Königsbrück werden die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) durch den Bürgermeister übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

5.2. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.

5.3. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 12:00 Uhr beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

5.4. Es müssen Stimmzettel in Höhe von mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Stadtfeuerwehr Königsbrück eingegangen sein. An der Stimmenauszählung nimmt pro Standort ein Feuerwehrangehöriger der Alters- und Ehrenabteilung teil. Diese werden vom Stadtfeuerwehrausschuss delegiert.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten bzw. eingegangenen Wahlbriefe erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

9. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter, dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

10. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 16

Sonderkasse (Kameradschaftskasse)

1. Die Feuerwehr Königsbrück ist berechtigt, Kameradschaftskassen (nachfolgend Sondervermögen genannt) unabhängig von der Stadtkasse als Sonderkasse zu führen.

2. Das Sondervermögen der Feuerwehr Königsbrück besteht für die Kameradschaftspflege, die Durchführung von Veranstaltungen sowie für feuerwehrinterne Anschaffungen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Kontos ist jeweils der eingesetzte Kassenwart.

3. Das Sondervermögen besteht aus

- dem aktuellen Guthaben,
- Zuwendungen der Stadt und Dritter (Spenden u.ä.)
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

4. Bei der Führung der Kameradschaftskasse durch den Stadtfeuerwehrausschuss, der Stadtwehrleitung und dem Kassenwart sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu beachten.

5. Über die Verwendung des Sondervermögens beschließt der Stadtteilfeuerwehrausschuss. Mittel bis zu einer Höhe von maximal 100 € können vom Stadtwehrleiter eingesetzt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück vom 07.07.2015 außer Kraft.

Königsbrück, den 16. Januar 2018

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtrates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 16.01.2018

Heiko Driesnack
Bürgermeister